

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. Oktober 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2022 (AM Nr. 15/2022, S. 23 - 48) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Satz 2 (Prüfungsausschuss) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Die Regelung des geänderten § 12 Absatz 2 Satz 2 ersetzt in allen Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Rehabilitationspädagogik die bisherige Regelung zu den Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 14. September 2022 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 3. August 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. Oktober 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer